

# Brexit und Steuern

(BREXIT-StBG)



Kreitingger &  
Maierhofer

# Gliederung

- / Hinführung
- / Gesellschaftsrechtliche Folgen für „deutsche Limited“
- / Folgen für Privatpersonen und Unternehmen
  - ✓ Steuerliche Folgen (ESt., KSt. und GewSt.)
  - ✓ Quellensteuereinbehalt
  - ✓ Umwandlungssteuerrecht
  - ✓ Außensteuerrecht
  - ✓ Umsatzsteuerrecht
- / Gesetzliche Maßnahmen zur Vorbereitung eines „harten Brexit“
- / Gesetzliche Maßnahmen zur Vorbereitung eines „weicher Brexit“

# Hinführung

---




- / Beim verhandelten Austrittsabkommen stimmte im Britischen Unterhaus (House of Commons) die Mehrheit am 15. Januar 2019 dagegen ab.
- / Endgültiges Austrittsdatum aus der EU: 29. März 2019
- / Vereinigtes Königreich (VK) sinkt ab 30. März 2019 auf den Status eines Drittstaates ab.

## Folgen für „deutsche Limited“

- / **Kapitalgesellschaften**, die in der Rechtsform der Private Limited Company britischen Rechts kurz Limited gegründet wurden und deren Verwaltungshauptsitz in Deutschland ist, werden nach dem Brexit in Deutschland nicht mehr als Kapitalgesellschaft anerkannt.
  - ➔ **Künftige Behandlung als:** OHG, GbR oder Einzelperson bzw. Einzelkaufleute.
  - ➔ **Mögliche Konsequenzen:** Persönliche und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter mit Privatvermögen für (Alt)-Schulden der Gesellschaft.

### Vermeidung durch...

- aktives Handeln **vor Eintritt** des Brexit.
- **Umwandlung** oder Einbringung in eine GmbH.
- / Zur Erleichterung wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (BGBl. I 2018, S. 2672) verabschiedet. Es ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.



Steuerliche  
Folgen für:

- Einkommensteuer
  - Körperschaftsteuer
  - Gewerbesteuer
- 

- / Grenzüberschreitende Zusammenveranlagung von Ehegatten/ Lebenspartnern (§ 1a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG)
- / Sonderausgabenabzug für grenzüberschreitende Unterhaltsleistungen (§ 1a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs.1a EStG)
- / Sonderausgabenabzug für Schulgeld für Schulen im VK (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 EStG)
- / Sonderausgabenabzug für grenzüberschreitende Spenden (§ 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- / Bildung eines Ausgleichspostens bei Entstrickung nach § 4g EStG
- / Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG
- / Gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr.7 Hs 1 GewStG

# Quellensteuereinbehalt

---

- / Antragsveranlagung bei zu viel einbehaltener Lohnsteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 b; i. V. m. Abs. 2 Satz 7 EStG; § 39a Abs. 4 EStG)
- / Kapitalertragsteuer bei Dividendenausschüttungen (Mutter-Tochter-Richtlinie) (§ 43b EStG)
- / Kapitalertragsteuer bei Zinsen und Lizenzgebühren im Dreiecksfall (Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie)  
(§ 50g EStG)
- / Option auf Nettobesteuerung (§ 50a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG)

## Umwandlungssteuerrecht

---

- / Grenzüberschreitende Umstrukturierungen (§ 1 Abs. 2 und 4 UmwStG)
- / Rückbeziehung grenzüberschreitender Umstrukturierungen (§ 1 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 2 UmwStG)
- / Rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns (§ 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6, Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 UmwStG)

## Außensteuerrecht

---

- / Exkulpationsmöglichkeit von der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 8 Abs. 2 AStG)
- / Steuerstundung bei Wegzugsbesteuerung (§ 6 Abs. 5 AStG)

# Umsatzsteuerrecht

---

- / EU-Mehrwertsteuersystem nach „harten Brexit“ nicht mehr anwendbar
- / Auswirkungen auf Waren- und Dienstleistungsverkehr
- / VK besitzt keinen Einfluss auf Entwicklung des Umsatzsteuersystems
- / Folgende Regelungen werden hervorgehoben:
  - Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und Reverse-Charge
  - Ausnahmen für innergemeinschaftliches Verbringen
  - Ort der Lieferung im internationalen Versandhandel
  - Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte
  - Vergütung von Vorsteuerbeträgen auf elektronischem Weg
  - Verwendung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern



## Gesetzliche Maßnahmen zur Vorbereitung eines „harten Brexit“

- / Verabschiedung des Brexit-Steuerbegleitgesetz am 22. Februar 2019 durch Bundestag.
- / Bundesratszustimmung ist für den 15. März 2019 vorgesehen.
  
- / Im Einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen zur Verhinderung der ...
  - **rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns** in Fällen, in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit bzw. vor Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wird.
  - **zwingenden Auflösung eines Ausgleichspostens** der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, Überführungen eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte ausgelöste Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von max. fünf Jahren zu verteilen.
  - **Verzinsung in den Fällen des Zahlungsaufschubs bei Ersatzbeschaffung im VK nach dem Brexit**, sofern der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist.

### Bei „harten Brexit“ stellt Bundesregierung sozialrechtliche Übergangsregelungen dar:

- Anrechnung von Versicherungszeiten;
- Fortgeltung des Versicherungsstatus in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung;
- Am 15. Februar 2019 wird die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf erwartet.

## „weicher Brexit“

(= Austrittsabkommen zw. VK und EU führt zu Brexit-Übergangsgesetz)

- / In einer Übergangsphase würde VK bis zum 31. Dezember 2020 im Bundesrecht & im Gesellschafts- und Steuerrecht weiterhin als EU-Mitgliedstaat gelten.
- / Das Brexit-Übergangsgesetz wurde am 17. Januar 2019 im Bundestag verabschiedet.
- / Bundesrat soll dem Gesetz am 15. Februar 2019 zustimmen.
- / Brexit-Steuerbegleitgesetz soll nach jetzigem Stand erst mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Tragen.
- / Sozialrechtliche Übergangsregelungen wären voraussichtlich nicht erforderlich.

### FAZIT:

**Durch vieler Einzelregelungen, die über die vergangenen Jahre und Jahrzehnte in die deutschen Gesetze übernommen wurden, ist bei der Beratung von Mandanten mit relevanten (steuer-)rechtlichen Beziehungen zum Vereinigten Königreich Umsicht geboten!**

Kreitingger &  
Maierhofer

